

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/085/19

öffentlich

Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates zum Einstellungs- und Wiederbesetzungsstopp bei der Stadt Quedlinburg

Erstellungsdatum: 12.11.2019

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

27.11.2019 Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg

Vorberatung

12.12.2019 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt zur Aufhebung der Beschlüsse zum Einstellungs- und Wiederbesetzungsstopp bei der Stadt Quedlinburg

1. die Aufhebung des ersten Anstriches des Beschlusses StR 351-13/95 vom 12.10.1995,
2. die Aufhebung der Ziffer 5 des Beschlusses StR 594-24/96 vom 08.08.1996,
3. die Aufhebung des Beschlusses zur Vorlage BV-StRQ/025/12 vom 31.05.2012/18.04.2013

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Goldbeck, Marion	gez. Goldbeck 17.11.19
Erforderliche Mitzeichnungen:		
Verantwortlicher Fachbereich:	0.1 Personalwesen, Zentrale Dienste, Städtische Museen, Archiv, IuK	gez. Goldbeck 17.11.19
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch 14.11.19

Sachverhalt:

Am 12.10.1995 fasste der Stadtrat Quedlinburg den Beschluss Nr. StR 351-13/95 und beschloss mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Nachtragshaushaltsplan der Stadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 1995 ein Einstellungs- und Wiederbesetzungsstopp und die Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungsprogrammes (Anlage 1).

In öffentlicher Sitzung am 08.08.1996 wurde durch den Stadtrat mit Beschluss Nr. StR 594-24/96 die Vorlage StR 132/96 – zum Antrag der SPD 6/96 – Bündnis für Arbeit – einschließlich Ergänzungen beschlossen. Unter Ziffer 5 dieses Beschlusses heißt es „Die derzeitige Verfahrensweise, daß über eine eventuelle Neu- bzw. Wiederbesetzung einer freien oder freigewordenen Stelle die Ermächtigung des Haupt- und Finanzausschusses eingeholt wird, ist beizubehalten.“ (Anlage 2)

Seit dem befasste sich der Haupt- und Finanzausschuss zusätzlich zum Stellenplan mit entsprechenden Einzelbeschlussvorlagen mit der Be- bzw. Wiederbesetzung jeder einzelnen Stelle, unabhängig von der Eingruppierung und der Art der Besetzung.

Mit der Beschlussfassung zur Vorlage BV-StRQ/025/12 vom 31.05.2012/18.04.2013 zur Modifizierung der Beschlüsse des Stadtrates zum Einstellungs- und Wiederbesetzungsstopp bei der Stadt Quedlinburg (Anlagen 3 und 4) wurde dem Oberbürgermeister die Ermächtigung erteilt, innerhalb des geltenden Stellenplans über die Wiederbesetzung von Stellen für Krankheitsvertretungen und für interne Umsetzungen im Rahmen seiner Zuständigkeiten gemäß Hauptsatzung zu entscheiden. Über alle anderen Stellen(wieder)besetzungen entscheidet seitdem weiterhin der Haupt- und Finanzausschuss.

Der Einstellungs- und Wiederbesetzungsstopp von 1995 mit der Modifizierung aus dem Jahr 2012 stellte eine zusätzliche Kontrollfunktion des Stadtrates im Rahmen der Haushaltskonsolidierung dar, um die Notwendigkeit der Besetzung einer Stelle nochmals zu prüfen.

Damit werden jedoch auch bestehende kommunalrechtliche Bestimmungen und die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Quedlinburg eingeschränkt.

In Anbetracht der aktuellen Personalentwicklung sollte die Beschlusslage nunmehr aufgehoben werden.

Aufgrund des Umfangs der künftig aus dem aktiven Arbeitsprozess ausscheidenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der gewachsenen individuellen Flexibilität der Beschäftigten aufgrund der allgemeinen Arbeitsmarktlage für einen Arbeitsplatzwechsel ist es aus Sicht der Verwaltung zeitgemäß, über eine Aufhebung der derzeitigen Beschlusslage zu entscheiden.

Ausgangspunkt einer jeden Stellenbesetzung bildet stets der vom Stadtrat mit dem Haushaltsplan zu beschließende Stellenplan, der die erforderlichen Stellen für die Aufgabenerledigung im Haushaltsjahr ausweist (§ 76 Absatz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Der Stellenplan basiert auf entsprechend fortzuschreibende quantitative Personalbedarfsbestimmungen.

Ziel von Stellenbesetzungsverfahren sind auch künftig interne Lösungen, um vorhandenem Personal persönliche Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu geben und in Besetzungsketten mögliches Konsolidierungspotential zu erschließen. Aus den dazu durchgeführten Mitarbeiterausschreibungen resultiert oftmals ein Nachbesetzungserfordernis der dann freiwerdenden Stelle. Hier schränkt das derzeitige Verfahren zum Einstellungs- und Wiederbesetzungsstopp und der ausschließlichen Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses zu dessen Aufhebung flexibles Handeln deutlich ein. Selbst bei rechtzeitigem Einbringen entsprechender Beschlussvorlagen kommt es durch die entstehenden Besetzungsketten zu zunehmenden insbesondere zeitlichen Problemen bei der personellen Absicherung von Stellennachbesetzungsentscheidungen.

Es wird vorgeschlagen, dass sich zukünftig die Zuständigkeiten für die Entscheidung über Einstellungen und Wiederbesetzungen im Rahmen des geltenden Stellenplans und den

Regelungen der Hauptsatzung ergeben sollen.

Finanzielle Auswirkungen ☐ Ja ☒ Nein		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr ☐ Ja ☐ Nein	
Pflichtaufgaben ☐ freiwillige Aufgaben ☐		☐ Ergebnisplan BUst EUR	☐ Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten ☐ keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs- ermächtigungen ☐ Ja ☐ Nein Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR		Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

4 Anlagen:

Anlage 1: Beschluss Nr. StR 351/95 vom 12.10.1995

Anlage 2: Beschluss Nr. StR 594-24/96 vom 08.08.1996

Anlage 3: Beschluss zur Vorlage BV-StRQ/025/12 vom 31.05.2012

Anlage 4: Beschluss zur Vorlage BV-StRQ/025/12 vom 18.04.2013